

## Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht vor und nach den Ferien an die Schulleitung

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Hiermit bitte ich / bitten wir um die Beurlaubung meines / unseres Kindes

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Erster Beurlaubungstag: \_\_\_\_\_

Letzter Beurlaubungstag: \_\_\_\_\_

Begründung:

---

---

---

---

Begründende Unterlagen habe ich / haben wir dem Antrag beigefügt.

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Der Antrag wird genehmigt.

Der Antrag wird nicht genehmigt.

Unterschrift der Schulleitung: \_\_\_\_\_

**Hinweise:** Beurlaubungen vor und nach den Ferien sind **grundsätzlich nicht** möglich. Im Kommentar zur § 58 NSchG heißt es: „Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.“

Ob eine persönliche Härte vorliegt, kann nur für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Wichtige Gründe dafür können z.B. ein medizinisch erforderlicher Kuraufenthalt, familiäre Anlässe (etwas Hochzeit, Todesfall) sein. Kein Beurlaubungsgrund ist z.B. der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter nutzen zu können. Für den wichtigen Grund müssen **Nachweise** vorgelegt werden.

**Liegt keine genehmigte Beurlaubung vor, besteht Schulpflicht!**